

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von neuen Kraftfahrzeugen

I. Vertragsabschluss

Die Präsentation von Kraftfahrzeugen des Verkäufers auf der Webseite oder auf Verkaufsplattformen stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages dar, sondern eine Einladung die präsentierten Kraftfahrzeuge beim Verkäufer zu bestellen.

Die Bestellung ist für den Käufer verbindlich. Dieses gilt auch für das Absenden einer Bestellung durch den Käufer über die Webseite, eine Verkaufsplattform oder per Fax.

Die automatisierte Bestätigung des Zugangs der verbindlichen Bestellung gegenüber dem Käufer über die Webseite, eine Verkaufsplattform oder eine Zugangsbestätigung durch den Verkäufer stellt keine verbindliche Annahme der Bestellung durch den Verkäufer dar.

Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn der Verkäufer die Annahme der verbindlichen Bestellung (Angebot des Käufers) nicht binnen 21 Tagen ab Datum der Abgabe ablehnt. Bei Bestellung eines konkreten, auf Lager des Verkäufers befindlichen Fahrzeugs beträgt die Frist zur Ablehnung der Bestellung 10 Tage. Die Bestellung gilt als angenommen bei vorheriger Lieferung des Kaufgegenstandes.

II. Abtretung

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedarf der vorherigen Zustimmung des Verkäufers in Textform. Dies gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer. Für andere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verkäufers dann nicht, wenn der Verkäufer kein schützenswertes Interesse an einem Abtretungsausschluss hat oder berechnete Belange des Käufers an einer Abtretbarkeit des Rechtes das schützenswerte Interesse des Verkäufers an einem Abtretungsausschluss überwiegen.

III. Gewerbliche Käufer, Wiederverkauf, Schadenersatz

Ist der Käufer ein gewerblicher Unternehmer, der für den Kaufgegenstand im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) kein autorisierter Vertragshändler, kein autorisierter Importeur oder kein mit diesen konzernmäßig verbundenes Unternehmen ist, ist dieser nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag zu gewerbsmäßigen Zwecken an Dritte oder an gewerbsmäßige Wiederverkäufer abzutreten.

Daneben verpflichtet sich der gewerbliche Käufer, den Kaufgegenstand unabhängig von seinem Kilometerstand innerhalb einer Haltefrist von drei Monaten nach Zulassung nicht zu gewerbsmäßigen Zwecken an Dritte oder an gewerbsmäßige Wiederverkäufer weiter zu verkaufen. Weiterhin verpflichtet sich der gewerbliche Käufer bei einem Kilometerstand des Kaufgegenstands von unter 1.500 km diesen innerhalb einer Haltefrist von sechs Monaten nach Zulassung nicht zu gewerbsmäßigen Zwecken an Dritte oder an gewerbsmäßige Wiederverkäufer weiter zu verkaufen.

Ist der Käufer ein Kfz-Leasing- oder Kfz-Vermietunternehmen verpflichtet sich dieses, den Kaufgegenstand nicht vor Ablauf des Leasingvertrages weiterzuverkaufen. Kfz-Leasing- und Kfz-Vermietunternehmen verpflichten sich, dass der Vertrag mit dem Leasingnehmer oder Mieter keine Eigentumsübertragung oder Kaufoption oder andere Erwerbsmöglichkeit des Leasingnehmers bzw. Mieters beinhaltet, die vor dem Ablauf einer angemessenen Leasing- bzw. Mietdauer von sechs Monaten oder vor Ablauf des Leasing- bzw. Mietvertrages ausgeübt werden kann. Das Kfz-Leasing oder Kfz-Vermietunternehmen verpflichtet sich daneben, auf Anforderung des Verkäufers diesem Informationen über den Leasing- oder Mietvertrag zu erteilen.

Im Falle der Verletzung der vorgenannten Pflichten ist der Verkäufer berechtigt, von dem gewerblichen Käufer, dem Kfz-Leasing oder Kfz-Mietunternehmen eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 15 % des Netto-Kaufpreises zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt es vorbehalten, an Stelle der Schadenersatzpauschale einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Dem Käufer bleibt es vorbehalten, einen niedrigeren Schaden oder den Nichteintritt eines Schadens nachzuweisen.

IV. Übermittlung von Daten

Sämtliche Personen- und Vertragsdaten (u. a. Adresse, Telefon, Firmenangabe) aus diesem Vertrag und den mit diesem Vertrag zusammenhängenden Verträgen und Vereinbarungen (wie z.B. Garantie-, Finanzierungs- oder Leasingverträge) werden zur Erfüllung und Abwicklung der Verträge und Vereinbarungen (z. B. Finanzierung, Einplanung und Produktion des Fahrzeugs, Sicherstellung des Preisschutzes, Garantieabwicklung, Produktverbesserung etc.) vom beauftragten Verkäufer, sowie - wenn und soweit zur Erfüllung der Verträge erforderlich - dem Fahrzeugimporteur, dem Fahrzeughersteller, sowie den weltweit verbundenen Unternehmen sowie den insoweit beauftragten Dienstleistern oder involvierten Partnerunternehmen bzw. Dritten (z.B. finanzierende Bank) erhoben, verarbeitet, übermittelt bzw. genutzt.

Soweit personenbezogene Daten in Länder außerhalb des EWR an die o. g. Parteien transferiert und dort verarbeitet werden, erfolgt dies selbstverständlich in voller Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten.

V. Preise

Der vereinbarte Preis gilt ohne Skonto oder sonstige Nachlässe. Vereinbarte Nebenleistungen und dafür ausgelegte Kosten werden zusätzlich zu den vereinbarten Preisen berechnet.

Preisänderungen sind nur zulässig, wenn die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll und die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers/Importeurs geändert worden ist, falls eine solche nicht besteht, der Hersteller-/Importeurabgabepreis. Dann gilt der um den Betrag dieser Änderung abgeänderte Kaufpreis. Macht der Verkäufer aufgrund einer solchen Änderung einen um 5 % oder mehr erhöhten Preis geltend, so kann der Käufer von diesem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist binnen 2 Wochen ab Mitteilung der Preisänderung zu erklären.

VI. Zahlung des Kaufpreises

Der Kaufpreis einschließlich der Preise für Nebenleistungen ist bei Übergabe des Kaufgegenstandes vollständig zu zahlen.

Fälligkeit des Kaufpreises und der vereinbarten Nebenleistungen tritt spätestens 8 Tage nach Anzeige des Verkäufers über die vertragsgemäße Bereitstellung des Kaufgegenstandes und der Übersendung der Rechnung ein. Ist mit dem Käufer eine Anzahlung auf den Kaufpreis vereinbart, ist diese vorbehaltlich abweichender Vereinbarung sofort nach Rechnungsstellung fällig.

Der Käufer kann gegen Ansprüche des Verkäufers nur aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn dies auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

VII. Lieferzeit / Verzug / Höhere Gewalt / Änderungen

Ist ein Liefertermin unverbindlich vereinbart, so kann der Käufer 6 Wochen nach Überschreiten des Termins den Verkäufer zur Lieferung binnen angemessener Frist auffordern.

Mit Zugang dieser Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Der Verkäufer kommt nicht in Verzug, solange die Lieferung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

Der Anspruch des Käufers auf Ersatz eines Verzugs Schadens beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises. Der Anspruch des Käufers auf Ersatz eines Nichterfüllungsschadens beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises.

Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in dem vorstehenden Absatz dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Ereignisse höherer Gewalt können z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Rohstoffknappheit, Kriege, politische Unruhen, Terrorakte, hoheitliches Handeln oder behördliche Maßnahmen sein. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs des Kaufgegenstands seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

VIII. Abnahme

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen nach vertragsgemäßer Bereitstellung des Kaufgegenstandes und Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises, einschließlich des Preises von vereinbarten Nebenleistungen. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

IX. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung (Teil II) dem Verkäufer zu.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen, noch Dritten vertraglich eine Nutzung für den Kaufgegenstand einräumen.

X. Sach- und Rechtsmängelhaftung

Ansprüche des Käufers wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in zwei Jahren ab Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gilt eine abweichende Verjährungsfrist von einem Jahr.

In Bezug auf Waren mit digitalen Elementen gelten für Sach- und Rechtsmängel an digitalen Elementen die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen.

Vom Verkäufer im Rahmen einer Nachbesserung ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

Die Haftung des Verkäufers für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

Haftungsbegrenzungen, Haftungsausschlüsse und Verkürzungen der Verjährung gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetzes zwingend haftet, insbesondere bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz, bzw. etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie.

XI. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegen den Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

XI. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen, wozu er auch nicht verpflichtet ist.